

# **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Ausnahmen von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit)**

## **Änderung vom 17. März 2023**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom 29. November 2022<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Januar 2023<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **I**

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 3*

<sup>1bis</sup> Die Kantone können Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a, die über einen der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006) verfügen, von der Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausnehmen, wenn auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine Unterversorgung besteht:

- a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- b. Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n werden nur zugelassen, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> erfüllen.

<sup>1</sup> BBl 2022 3125

<sup>2</sup> BBl 2023 343

<sup>3</sup> SR 832.10

Krankenversicherung. BG (Ausnahmen von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit)

---

<sup>3</sup> Leistungserbringer nach den Absätzen 1, 1<sup>bis</sup> und 2 müssen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>4</sup> über das elektronische Patientendossier anschliessen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>5</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am 18. März 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

<sup>4</sup> SR 816.1

<sup>5</sup> SR 101